

Zeitschrift: Der neue schweizerische Republikaner
Herausgeber: Escher; Usteri
Band: 4 (1801)

Rubrik: Gesetzgebender Rath

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 22.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>



Der neue Schweizerische Republikaner.

Donnerstag, den 20. August 1801.

Sechstes Quartal.

Den 2. Fructidor IX.

Vollziehungsrath.

Beschluß vom 15. Aug.

Der Vollz. Rath — Nach Einsicht eines Schreibens der Munizipalität von Metmenstätten vom 10en d. M. an den Regierungstatthalter von Zürich;

In Erwägung, daß dieselbe darin alle einem Regierungstatthalter schuldige Achtung bey Seite setzt, sich unanständiger Ausdrücke bedient, und gegen obrigkeitliche Verfugungen sich widersetzt;

Nach Anhörung seines Ministers der innern Angelegenheiten,

b e s c h l i e s t :

1. Die Mitglieder der Munizipalität von Metmenstätten sind hiemit von ihren Stellen suspendirt.
2. Der Regierungstatthalter, vereint mit der Verwaltungskammer, wird dieselben vorläufig ersezzen.
3. Der öffentliche Ankläger bey dem Distriktsgericht von Metmenstätten, wird die suspendirten Mitglieder der Munizipalität wegen ihrem ordnungswidrigen und in höchst unanständigen Ausdrücken abgesafsten Schreiben vom 10. August 1801, bey dem Gericht belangen, und auf die ihrem Vergehen angemessene Bestrafung antragen.
4. Der Minister der innern Angelegenheiten ist mit der Vollziehung dieses Beschlusses beauftragt.

Folgen die Unterschriften.

Gesetzgebender Rath, 7. Juli.

(Fortsetzung.)

Ein Mitglied macht folgenden Antrag:

Durch das Gesetz vom 21. Februar 1799 erhielt der öffentliche Ankläger bey dem obersten Gerichtshof einen Gehalt von

250 Ldr.

Sein Suppleant denselben von

150 —

Durch das Gesetz vom 23. März 1799 ward der

Gehalt des Anklägers reducirt auf 3680 Fr.; derjenige des Suppleanten blieb der nämliche.

Den 19. Juli 1799 ward des Anklägers Gehalt neuerdings reducirt, und endlich bestimmt auf 150 Ldr.

Sogar die Gehalte des Dolmetschen und Gerichtsschreibers bey dem obersten Gerichtshof, die 150 Ldr. hatten wurden wie die des Suppleanten des Anklägers bey dieser Gelegenheit auf 100 Louisd'ors herabgesetzt.

Mur der des Suppleant des öffentl. Anklägers blieb immer noch wie vor, 150 Ldr., das ist soviel als der des Anklägers selbst. Er scheint mir also von der ehemaligen Gesetzgebung vergessen worden zu seyn, da er unendlich weniger als der öffentliche Ankläger und wohl kaum soviel als der Gerichtsschreiber und Dolmetsch bey dem obersten Gerichtshof zu thun hat.

Ich trage darauf an, die Civilgesetzgebungs-Commission zu beauftragen, dieser Unbilligkeit ein Ende zu machen.

Der gesetzgeb. Rath nimmt hierauf folgenden Decretsvorschlag an:

Der gesetzgeb. Rath — verordnet: Der Suppleant des öffentlichen Anklägers bey dem obersten Gerichtshof, bezicht von nun an einen jährlichen Gehalt von 1600 Fr.

Gesetzgebender Rath, 8. Juli.

Präsident: K r u s.

Die Criminalgesetzgebungscommission erstattet folgenden Bericht, der für 3 Tage auf den Taugleich gelegt wird:

B. Gesetzgeber! Sie haben der Criminal-Justiz-Commission aufgetragen, Ihnen einen Bericht über die Botschaft des Vollz. Rath's zu erstatten, welche vorschlagt, die Vollziehung zu bevollmächtigen, alle weitere rechtliche Verfolgung, der im Canton Leeman und Basel vorgefallenen revolutionären Vergehen, für ein und allemal einzustellen.

Ihre Commission müste ein solcher unsörmliche

Vorschlag der Vollziehung befremden. Sie ist überzeugt, daß weder die vollziehende noch die gesetzgeb. Gewalt befugt sey,emanden, dessen Vertragen bey der richterlichen Gewalt in Untersuch liege, anders davon zu befreien, als durch eine Amnestie. Amnestie wird keine von der Vollziehung vorgeschlagen; nicht einmal scheint es, daß einer der Angeklagten selbe nur begehre. Die Regierung selbst dürste also in Verlegenheit gesetzt werden, wenn ein Bürger, dessen Vertragen im richterlichen Untersuch liegt, durch einen unsörmlichen Akt, durch einen Machtspurz, aller weiteren Verantwortlichkeit erhoben, wenn ein solcher Bürger Genugthuung fordern wollte: wäre er nicht als unschuldig anzusehen? und könnte das Gericht mit Recht ihm eine Genugthuung versagen?

Ihre Commission muß also antragen, in den Vorschlag der Vollziehung nicht einzutreten. Sie hofft aber, der Zeitpunkt sey nicht mehr ferne, daß eine allgemeine Amnestie statt haben soll. Der gesetzgebende Rath hat seinen Wunsch laut ausgedrückt, und wird alsdann mit warmen Herzen eine allgemeine Begnadigung genehmigen, wenn er glaubt, die Ruhe des Vaterlands werde durch Vergebung der Vergehen nicht gestört, sondern vielmehr durch sie Versöhnung und Eintracht bewirkt.

Folgendes Gutachten der Finanzcommission wird in Berathung und hernach angenommen:

B. Gesetzgeber! Unterm 22. April d. J. wurde von Ihnen, auf Antrag Ihrer Finanzcommission, der Verkauf beträchtlicher Separat-Besitzungen der Einsiedlischen Domaine Sonnenberg im Thurgau, hauptsächlich deswegen verworffen, weil solcher nur durch Partikular-Nachgebote zu Stande kam, welche dem allgemeinen Interesse des Nationalgüter-Verkaufs nicht anders als nachtheilig seyn können. Unter diesen Verkäufen befand sich: Ein Speicher, Keller und doppelte Scheune zu Stettfort, welche vormals dem Behnfen gewidmet war, nebst 1 Vrl. Baumgarten. Schon vor jener Kaufhandlung kam die Gem. Stettfort bey dem Vollziehungsrath mit der Bitte ein, erwähntes Gebäude ihr zu Errichtung eines Schulhauses um gemäßigten Preis zu überlassen. Da aber bald nachher die bekannten Versteigerungen der Sonnenbergischen Domänengüter erfolgten, wurde auch dieses derselben ausgesetzt, um 2000 Franken geschätzt, und nachwerts bey der obgedachten Handlung der Nachgebote ihr, ohne Zweifel zu Begünstigung jenes Vorhabens, um denselben Preis wirklich entlassen; dann aber durch Ihr. Decret vom 22. April

in dem allgemeinen Loos der Verwerfung dieser Verkäufe mitbegriffen.

Nun stellte Ihnen B. Gesetzgeber seither die Gemeinde Stettfort ihr Begehren in einer neuen Bittschrift vor, welche Sie dem Vollziehungsrath überwiesen, der nunmehr in seiner Botschaft vom 25. dafür hält:

„Das eifrige Bestreben der gedachten Gemeinde, durch zweckmäßige Erziehungsanstalten ihre Jugend zu bilden, und, so schwach sie sich auch an den nötigsten Gemeindesmitteln fühlt, ihr Vorhaben auszuführen, den Abgang der ersten durch Privatbeiträge zu ersetzen, falls ihr mehr erwähntes Gebäude, um den angeführten Schatzungspreis zu dem End überlassen würde, verdiene alle Begünstigung; neben dem, daß der Werth desselben, durch die Loosung von 2000 Fr. wirklich erreicht wurde, und der alsfällige Behnbezug dortiger Enten auch ohne dasselbe Platz finden könnte.“

Auch wir B. Gesetzgeber, stehen keinen Augenblick an, eine im Ganzen so wohl motivierte Empfehlung zu unterstützen, und Ihnen somit die Entlassung mehr erwähnter Gebäude an die Gemeinde Stettfort um den Preis der 2000 Fr., in der Meinung anzurathen, daß diese Loosung, nach dem eigenen Antrag der Vollziehungs-Raths, zu Tilgung Einsiedlischer Schüden verwandt werde.

Die Constitutionscommission rath über das Begehren der Höfe Waldhausen und Hägelin, im Distr. Zurzach, die zu dem Canton Zürich geschlagen zu werden wünschen, einsweilen nicht einzutreten, indem solche Aenderungen zweckmäßiger bei einer künftigen allgemeinen Grenzberichtigung der Kantone, können vorgenommen werden.

Die gleiche Commission rath in das Begehren der Deputirten verschiedener Municipalitäten der Landschaft March, die wünschen, daß diese Landschaft wieder zum Canton Schwyz geschlagen werde, nicht einzutreten, indem für eine solche Aenderung im gegenwärtigen Augenblick die Zeit der Wahlen bereits allzunahme ist.

Die beyden Anträge der Commission werden angenommen.

Das Gutachten der Unterrichtscommission über den dem Ministerium der Künste und Wissenschaften zu ertheilenden Credit von 400,000 Fr. wird in Berathung, und das Decret hierauf angenommen. (S. dass. S. 415)

Die Unterrichtscommission legt den Decrets-Vorschlag über die Trennung von Arcegno und Losone in folgender Abschaffung vor, welche angenommen wird:

Der gesetzgeb. Rath — Auf die Bittschrift der zur Gemeinde und Pfarrey Losone gehörigen Dorfschaft Aca-

segno, Distr. Luggarus, Cant. Lavis, welche begehrte, sich von dieser ihrer Mutterkirche zu trennen und eine eigene Pfarrey auszumachen; — Nach angehöretem Bericht seiner Unterrichtscommission, beschließt:

1. Der Gemeinde Arcegno im Distr. Luggarus, Cant. Lavis, ist bevolligt, auf ihre Kosten eine eigene Pfarrey zu bilden.
2. Die Dorfschaft Arcegno soll gehalten seyn, diese Trennung nach den von ihr selbst bey der Cantonsverwaltung in dem Schreiben ihrer Deputirten vom 3. Apr. 1801 eingelegten Bedingen ins Werk zu setzen und diesen zufolge sowohl zu Unterhaltung der Pfarrkirche wie bisher beyzutragen, als auch dem dortigen Pfarrer die Prämizen ferner zu entrichten.

Folgende Botschaft wird verlesen und an die FinanzCommission gewiesen:

B. Gesetzgeber! Der Volkz. Rath suchte Ihnen durch die motivirte Botschaft vom 11. May die Nothwendigkeit darzustellen, als Nachtrag zu dem Gesetz vom 8. April 1800 zu bestimmen:

Dass die Strafe und Busse, welche auf den Verkäufer des fremden Salzes gesetzt ist, auch auf diejenigen ausgedehnt werde, der solches Salz erhandelt.

Die Gründe, welche den Volkz. Rath bewogen, Ihnen diesen Vorschlag zu machen, will derselbe nicht wiederholen, indem sie bereits in der angeführten Botschaft enthalten sind. — Sie haben aber nicht gut befunden, sogleich über diese Vorschläge einen Entschluss zu nehmen, sondern sie verlangen vorerst mehrere Auskunft über die Art, wie der Salzverkauf in der Republik statt hat, um dann urtheilen zu können, ob nicht die bessere Sicherung des Salzregals in strengeren Maasregeln gegen den Verkauf des Contrebandesalzes gesucht werden müsse.

In Folgeung Ihres Wunsches wird Ihnen B. G. angezeigt, dass zufolge des Directorialbeschlusses vom 8. Juni 1798, welcher die Organisation des Salzwesens enthält, sieben Salzverwaltungen eingeführt sind, welche in den ihnen angewiesenen Bezirken den Salzverkauf in Helvetien besorgen.

Unter diesen Salzverwaltungen stehen die Salzfactoren, welche die Aufsicht über die Magazine halten, den in den Gemeinden vertheilten Salzauswägern das Salz verabsolgen lassen und von denselben die Salzgelder beziehen. Die Factoren haben dann über ihre Magazine und empfangenen Salzgelder den Salzverwaltungen und diese dem Finanzminister Rechnung abzulegen. Durch das Centralbureau der Salzregie, welches dann die Generalrechnung versiert, correspondirt der Finanzmini-

ster mit den Salzverwaltungen und den Salzfaktoren, vertheilt das ankommende Salz in die inneren Magazine und disponirt über die eingehenden Salzgelder.

Aus dieser kürzlichen Darstellung der Einrichtung des Salzwesens erzeigt sich, dass die Salzfactoren und Salzauswäger diejenigen Unterbeamte der Salzregie sind, welche am Ort selbst auf die Salzontrebandiers wachen sollen. Obschon aber ihr eigener Nutzen sie zu dieser Aufsicht anstrengen soll, obschon den Agenten und auch den Munizipalitäten die gleiche Aufsicht gesetzlich anbefohlen wird, so sind doch diese Anstalten bey weitem nicht hinlänglich, um der so stark überhandnehmenden Contrebande zu steuern, und zwar hauptsächlich aus Gründ, weil die Munizipalitäten und Agenten aus Schlafheit und Gleichgültigkeit ihre dahierigen Pflichten gänzlich verabsäumen, welches so weit geht, dass sie unter ihren Augen den Schleichhandel ungehindert treiben lassen, ohne einige Anzeige zu thun. Diesem Uebell wird nun der Volkz. Rath durch strengere Executions-Maasregeln, als zum Beispiel durch aufzustellende Wachten, zu steuern trachten. Allein seine Vorkehrungen werden bey der so allgemein herrschenden Schlafheit gewiss nicht den erwünschten Erfolg haben, wenn nicht zugleich durch die verlangte gesetzliche Verfügung der Grundsatz aufgestellt wird, dass der Käufer des Contrebandesalzes gleich straffällig sey wie der Verkäufer.

Der Volkz. Rath gewärtigt demnach was Sie B. G. infolge dieser Erläuterungen auf die Botschaft vom 11. May zu erkennen für gut erachten werden und bittet zugleich um beliebige Besförderung der Sache.

Am 9. Juli war keine Sitzung.

Gesetzgebender Rath, 10. Juli.

Präsident: R. u. S.

Die Finanz-Commission erstattet über die verlangten Zusätze zu dem Strafgesetz gegen den Contrebandesalz-Verkauf einen Bericht, der für 3 Tage auf den Canzleitisch gelegt wird.

Die gleiche Commission erstattet über die Abreise-Theilung in Nifferschwyl C. Zürich einen Bericht, der für 3 Tage auf den Canzleitisch gelegt wird.

Die gleiche Commission erstattet über die von den Bürgern von St. Branchier im Wallis verlangte Theilung einiger Gemeindgüter einen Bericht, der für 3 Tage auf den Canzleitisch gelegt wird.

Der Gesetzesvorschlag über die Aushebung aller Zug-

rechte wird in neue Berathung genommen und hernach zum Gesetze erhoben. (S. dass. S. 350).

Das Gutachten der Criminal-Commission über eine besondere Amnestie für die revolutionären Vergehen in den Cantonen Leman und Basel wird in Berathung genommen. (S. dass. S. 449).

Der Rath beschließt eine solche Amnestie für dieselben, die sich vor den Gerichten gestellt haben. — Er weist dieses Decret zur Absaffung an die Commission zurück.

Folgende Botschaft wird verlesen und an die Unter-richts-Commission gewiesen:

B. Gesetzgeber! Unterm 16. Juni luden Sie uns ein, eine Petition der Gemeinde Rothwyl, C. Luzern, welche eine von der Pfarrei Sursee abhängige Caplaney ausmacht, und sich von dieser ihrer Mutterkirche zu trennen wünscht, der Verwaltungskammer von Luzern mitzutheilen, und ihr Besinden darüber einzuhören. Wir haben Ihrem Auftrage Genüge geleistet, und über-senden Ihnen hiermit den verlangten Bericht der Verw. Kammer samt den uns mitgetheilten Schriften zu ge-fälliger Verfügung.

Der Volkz. Rath zeigt durch eine Botschaft an, daß er über den Decrets vorschlag, die Zusammensetzung der Cantonstagsatzung von Graubünden, nichts zu bemer-ken habe. Der Decrets vorschlag wird hierauf zum Decrete erhoben. (S. dass. S. 285).

Die Petitionen Commission berichtet über nachfolgen-de Gegenstände:

1. Das Distriktsgericht Bern hat unterm 2. May bey dem gesetzgeb. Rath die Einfrage: Ob die Criminal-Procedures auch der Stempeltaxe unterworfen seyen? Diese Einfrage ward nicht, wie das Distriktsgericht glaubte, an die Criminalcommission, sondern an die Vollziehung gewiesen. Das Distriktsgericht, das seit-her über seine Einfrage keine Auskunft erhalten hat, meldet sich noch einmal bey dem gesetzg. Rath an, und bittet wegen dringenden Vorfällen um unverzüglichen Entschied.

Die Pet. Commission schlägt vor, auch diese zweyte Zuschrift der Vollziehung zu überweisen, in der Erwar-tung, daß die Vollziehung entweder ohne Verschub dem Distriktsgericht entsprechen oder seine Bedenken dem ges. Rath mittheilen werde. Angenommen.

2. Urs Reichel von Bätterkinden, Distr. Burgdorf, Cant. Bern, verlangt die Bewilligung, seines verstorb. Bruders Wittwe heurathen zu dürfen.

Die Pet. Commission tragt darauf an, gleichwie in

vergangenen ähnlichen Begehren, auch dieses abzuwei-sen. Angenommen.

3. Peter Meyer von Signau, Distr. Höchstetten, C. Bern, der im Begriff steht, sich mit der kinderlosen Wittwe des zweifelsohne im J. 1798 im Grauholz auf dem Wahlplatz gebliebenen Chr. Rubis zu verheirathen begeht aus den in seiner Bittschrift enthaltenen Grün-den, von der in diesem Falle leren Formalität der Edictal-Citationen erlassen zu werden. Das Distriktsgericht Steffisburg wegen nichthabender Competenz zu dergleichen Gesetzesdispensationen, hat den Petenten an den ges. Rath gewiesen.

Die Pet. Commission tragt darauf an, dieses Begehr-en der Civil-Commission zu überweisen. Wird abgewiesen.

(Die Fortsetzung folgt.)

Promulgation.

Wir Präsident und Mitglieder des Cantonsgerichts Basel geben hiermit Euch sämtlichen Theilnehmern an den im Späts Jahr 1800 im Canton Basel vorgefallenen strafbaren Austritten zu vernehmen: demnach das Decret des gesetzgeb. Raths vom 18. Juli 1801, kraft welchem Euere Vergehen verziehen und vergessen, und die gegen Euch angehobene Procedures aufgehoben sind; — zu-gleich auch denjenigen Beklagten, die es begehrten, erlaubt, auf diese Amnestie Vericht zu thun, und die Fort-setzung ihres Prozesses zu begehrten, daß wir zu diesem End einen peremptorischen Termin von vier Wochen von heute an gerechnet, angezeigt haben, innerhalb welchem alle diejenigen, so sich in diesem Fall befinden möch-ten, aufgesodert sind, sich auf behörige Art zu melden, worauf dann dem Gesetz gemäß ihrem Begehrten durch unverschobene Fortsetzung der Procedure ein unverweiltes Genügen bescheinigt wird.

Gegeben in Basel am 3. August. 1801.

Im Namen des Cantonsgerichts,

(Sign.) Peter Fischer, Präsident.
Thurneyssen, Gerichtssubst.

Berichtigung.

Der Bürger N e v e r d i l , ernanntes Mitglied in die helvetische Tagsatzung, ersucht uns anzuzeigen, daß er keineswegs Verfasser des in N. 417 des Republikaners angezeigten Coup d'oeil sur la situation du Canton de Vaud ist.

Der neue Schweizerische Republikaner.

Donnerstag, den 20. August 1801. Sechstes Quartal.

Den 2 Fructidor M.



Gesetzgebender Rath, 10. Juli.

(Fortschung.)

(Beschluß des Berichts der Pet. Commission über ver-
schiedene Gegenstände.)

4. Die Munizipalität von Bellenz im Namen aller Munizipalitäten des Distrikts, stellt dem gesetzgeb. Rath die misliche Lage der Einwohner dieses Distrikts vor, welche durch die Begebenheiten des Krieges und die Theurung und den Mangel der Lebensmittel sich in der äussersten Noth befinden, und ruft die Weisheit und Menschlichkeit desselben zu ihren Gunsten an; sie bittet um Nachlass oder Verminderung der Grundsteuer und um die Verwendung der Regierung für die freye Ausfuhr einer gewissen Quantität Getraides aus Eibalpinien. Bei dieser Gelegenheit macht sich die Munizipalität von Bellenz zur Pflicht, dem gesetzgeb. Rath ihren Dank zu erstatten, für die gerechte Bestimmung der Haltung der Kantonal-Tagsatzung in Bellenz.

Ob schon andere Bittschriften gleichen Inhalts der Vollziehung mit Empfehlung zugewiesen worden sind, nun aber die Finanz-Commission sich mit dem Nachlass im Allgemeinen von der Grundsteuer in den ital. Cantonen nächstens beschäftigen soll, so glaubt die Pet. Commission Ihnen vorschlagen zu müssen, die gegenwärtige Bittschrift zur Beherrigung derselben zu überweisen. Angenommen.

5. Der 80jährige Greis, B. Beroldingen, ehemaliger Landschreiber von Lanis, befindet sich in der Noth für den Verlust seiner Stelle, und bittet wenigstens, daß das wenige ihm noch bleibende Vermögen von Abgaben befreyet werden möchte.

Die Pet. Commission kann nicht umhin, in Betrachtung der Lage dieses armen Greises, Ihnen anzutragen, seine Bitte mit Empfehlung an den Volkz. Rath zu über-
senden. Angenommen.

Blattmann erhält für 3 Wochen Urlaub.

Folgende Botschaft wird verlesen und an die Finanz-Commission gewiesen:

B. Gesetzgeber! Mehrere Bürger von Wynau im Canton Bern, welche ihre eigenthümlichen Grundstücke von der Weyddienstbarkeit loskaufen wollen, haben in einer umständlichen Bittschrift mit Beylegung einer beträchtlichen Anzahl Aktenstücke sich bey Ihnen über den Beschluß des Volkz. Raths vom 10. Merz 1801 beschwert, zufolge welchem die obwaltende Streitigkeit über die Loskaufungsart des Weydrechts, nach Inhalt des Gesetzes vom 25. Herbstm. 1800 untersucht und entschieden werden soll. Die nemlichen vollständigen Aktenstücke lagen unter den Augen des Volkz. Raths, als er den obbemeldeten Beschluß fasste; dieser Umstand schon mußte den Volkz. Rath von der Beschuldigung eines einseitigen Verfahrens in dieser Sache, welches demselben in der Bittschrift vorgeworfen wird, genugsam rechtfertigen. Die Beweggründe, welche ihn bey seinem Beschlus leiteten, und die Sie B. G. zu kennen verlangen, sind einzig aus den darin enthaltenen Thatsachen gezogen, und wenn Sie dieses Geschäft zu untersuchen belieben, werden Sie überzeugend finden, daß der Entscheid der Regierung auf Rechtlichkeit und Billigkeit gegründet und den Absichten des Gesetzgebers entsprechend sey. Der angeführte Beschlus, von dem hier eine Abschrift beyliegt, enthält in seinem Eingang die wesentlichen Gründe, welche den Volkz. Rath zu demselben bewogen haben; er glaubte Ihrer Einsicht zu nahe zu treten, wenn er dieselben noch umständlicher auseinander setzen würde, und unterwarf solchen B. G. Ihrer Prüfung. Hierzu aber soll der Volkz. Rath Sie mit dem Gesichtspunkt bekannt machen, unter dem er diese Streitigkeit angesehen hat. Kaum war das Gesetz vom 4. Apr. 1800 über die Loskaufung der Weydrechte erschienen, als von verschiedenen Gegenden her und auch in Ihrer Mitte, Reclamationen gegen die nachtheiligen Folgen, welche die unbedingte Aufhebung der Weydrechte nach sich

ziehen müste, erhoben wurden. Dieses geschah auch in der Gemeinde Wynau, wo einige Bürger sogleich das Weydrecht loskaufen wollten, die Weydgenossen sich aber demselben widersezteten, oder doch für ihren bisherigen Genuss in liegenden Gütern entschädigt zu werden verlangten; sie trugen ihr Anliegen und ihre Gründe der Gesetzgebung vor, welche dieselben annahm, einer Commision überwies, und in Beherzigung derselben am 25. Herbstm. ein Gesetz bekannt machte, welches ganz den Wünschen der Petenten entsprechend war. Diese gaben den Gegnern von dem gethanen Schritte Kenntniß, und batzen mit dem Loskauf so lange einzuhalten, bis auf die von der Gesetzgebung angenommene Petition ein Entscheid erfolgt seyn würde. Die Gegner hörten nicht darauf, fuhren unterdessen in dem angefangenen Werk fort und brachten am 5. Sept. bey dem Gericht Langenthal, aber in Abwesenheit der Opponenten, eine Art Loskauf zu Stande, welcher diesen im höchsten Grad nachtheilig war. Sie beklagten sich dagegen bei der Verw. Kammer und stützten sich auf das Gesetz vom 26. Herbstm.; die Verw. Kammer trug die Sache dem Volkz. Rath vor, und dieser, ohne in die Hauptstreitigkeit einzutreten, noch über die Rechte der einen oder der andern Partey abzusprechen, glaubte blos die Vorfrage entscheiden zu sollen, ob solche nach dem Gesetz vom 26. Herbstm. oder nach jenem vom 4. April zu untersuchen und zu behandeln seye? Er that dies durch den mehr angeführten Beschluss vom 10. März d. J.; zwar scheint der Volkz. Rath hiebei den 6ten Art. des Gesetzes vom 26. Sept. außer Acht gesetzt zu haben, welcher will daß diejenigen Verträge, die in Folge des Gesetzes vom 4. Apr. wirklich zu Stande gekommen sind, unabänderlich ihr Verbleiben und Gültigkeit haben sollen; da auch das vorliegende Geschäft schon am 5. Sept. also vor Erscheinung des Gesetzes zu Stande gebracht worden seyn sollte, so würde der Volkz. Rath diesen Loskauf ohne anders bestätigt haben, wenn er nicht aus den Acten selbst Irregularitäten und eine auffallende und gesetzwidrige Hastigkeit in Betreibung des Geschäfts von Seite der Loskäufer hätte wahrnehmen müssen, welche, ohne auf die Protestation ihrer Gegner, die sich eine Entscheidung der Gesetzgebung vorbehalten, auch nur im mindesten zu achten, einseitig fürgefahrene und den Loskauf durch das Gericht von Langenthal am gedachten 5. Sept. in Abwesenheit der Opponenten, und ohne daß denselben die zte Schatzung hat eröffnet werden können, haben festsetzen lassen. Da es also hier um Anwendung eines in das Administrativsach einschlagen-

den Gesetzes zu thun war, so glaubte sich der Volkz. Rath vollkommen besugt, über diese Verträge durch seinen Beschluss abzusprechen. Er glaubt um so mehr auf die Handhabung derselben antragen zu können, als derselbe in der Hauptsache nichts entscheidet, jeder Partey ihre Rechte vorbehält, und zu Berichtigung der vorwaltenden Streitigkeiten die im Gesetz vom 26. Sept. enthaltenen Vorschriften, so wie jene dessen vom 4. Apr. in so weit sie durch letzteres nicht aufgehoben sind, bey der vorzunehmenden Untersuchung und Entscheidung der Streitigkeit zur Richtschnur anweiset.

Am 11. und 12. Juli waren keine Sitzungen.

Gesetzgebender Rath, 13. Juli.

Vice-Präsident: Mittelholzer.

Kruß erhält für 4 Wochen Urlaub; und Kefselring Urlaubsverlängerung für 8 Tage.

Die abgehenden Secretairs erstatten über den Zustand der Canzley während des verflossenen Monats einen befriedigenden Bericht.

Die außerordentliche Rechnungscommission erstattet über den Anfang ihrer Arbeiten einen Bericht, der in der nächsten Sitzung soll behandelt werden.

Die Finanzcommission erstattet folgenden Bericht, dessen Antrag angenommen wird:

B. Gesetzgeber! Der B. Luigi Rusca, von Locarno, Canton Tessin, stellt in einer Petition vom 16. Juni vor, daß er mit 12 lebenden Kindern (7 Söhnen und 5 Töchtern) gesegnet sey, und seine Gattin in neuer Hoffnung stehe: daß er sich überdies, zumal bei jetziger Theurung der Lebensmittel, in einer sehr drückenden ökonomischen Lage befindet, und nemlich die ehmalz von ihm betriebenen kleinen Handlungszweige durch die gegenwärtigen Zeitumstände fast gänzlich zerichtet seyen. Nun wäre Beförderung der Fortpflanzung des menschlichen Geschlechts auf gesetzlichem Pfade, immerhin das Augenmerk kluger Regierungen gewesen, und eine zahlreiche Bevölkerung zu allen Zeiten für den Reichthum, die Zierde und das Glück einer Nation angesehen worden. Zu dem End hätten einige Staaten dergleichen Hausväter ihr Wohlgesallen mit wirklichen Belohnungen, oder doch mit Befreiung von allen Staatsabgaben bezeugt.

Um eine ähnliche Gunst bittet nun der B. Rusca, und hoffet solche von einer väterlich gesinnten Regierung zu erhalten; hauptsächlich um seinen Kindern eine solche Erziehung geben zu können, welche sie zu tugendhaften

Republikanern, gehorsam gegen die Gesetze, ehrerbietig gegen die constitutionellen Behörden, und getreu gegen das geliebte helvetische Vaterland zu bilden vermögend seyn.

B. Gesetzgeber! Es thut Ihrer Finanzcommission ei- gentlich leid, Ihnen aus Gründen, welche dieselbe nicht weiter zu entwickeln braucht, anrathen zu müssen, diese sehr wohl abgesetzte Petition einfach an die Vollziehung zu überweisen.

Die Constitutionscommission legt die Eidesformel für die Cantonstagsatzungen vor, welche angenommen wird:

Folgendes Gutachten der Finanzcommission wird in Berathung, und die von der Mehrheit der Commission vorgeschlagene Botschaft hierauf angenommen:

B. Gesetzgeber! Der Volkz. Rath begehrte von Ihnen in einer Botschaft vom 11. May, daß diejenige Strafe und Buße, welche auf den Verkäufer des fremden Salzes gesetzt ist, auch auf diesen gelegt werde, welche solches Salz gekauft oder sonst auf irgend eine Weise an sich gebracht haben. Um diesen Gegenstand mit vollständiger Sachkenntniß bearbeiten zu können, luden Sie unterm 26. May den Volkz. Rath ein, Ihnen in Rücksicht der vorhandenen Anstalten für den Salzverkauf, die gehörige Auskunft zu ertheilen. Diese begehrte Auskunft erscheint nun zum Theil in einer Botschaft vom 6. Juli, worin der Volkz. Rath anzeigt, daß sieben Salzverwaltungen eingeführt sind, welche in den ihnen angewiesenen Bezirken, den Salzverkauf in Helvetien besorgen. Unter diesen Salzverwaltungen stehen die Salzfaktoren, welche die Magazine besorgen, den in den Gemeinden vertheilten Salzauswägern das Salz verabfolgen lassen, und von denselben die Salzgelder beziehen. Ein Centralbüro der Salzregie besorgt die erforderliche Controle und allgemeine Verfügungen für den Salzverkauf.

In dieser Auskunftertheilung fehlt nun gerade der wichtigste Theil, nemlich die Art wie die Detailverkaufs-Anstalten über dem Gebiet der Republik zur Bequemlichkeit aller Bürger verbreitet sind. Hierauf beruht hauptsächlich die Frage: Kann jeder Bürger verpflichtet werden, sein bedürftiges Salz selbst in der obrigkeitslichen Salzbütte abholen zu lassen, oder müssen noch Unterhändler zugelassen werden? Wobei die Schwierigkeit entsteht, den gefälligen Unterhändler vom verschmitzten Contrebандier zu unterscheiden.

Ungeachtet nun zwar die Botschaft des Volkz. Raths gerade über den wichtigsten Umstand des Salzhandels in der Republik schweigt, so findet sich doch eine Stelle in derselben, welche der Majorität Ihrer staatswirtschaftlichen Commission genügt, um überzeugt zu seyn, daß es

nicht neuer Gesetze, sondern nur Vollziehung der vorhandenen Gesetze und Verordnungen bedarf, um den Staat in dieser Rücksicht gänzlich sicher zu stellen. Die Botschaft sagt nemlich: die Munizipalitäten und Agenten versäumen aus Schlaflheit und Gleichgültigkeit ihre dahерigen Pflichten gänzlich, und dieses gehe so weit, daß sie unter ihren Augen den Schleichhandel ungehindert treiben lassen, ohne einige Anzeige zu thun. Da also die Vollziehung die Quelle des Uebels, welche offenbar in der Nichtbeobachtung der vorhandenen Gesetze und Verordnungen besteht, zwar kennt, aber nicht hebt, so ist auch jede Anhäufung von Gesetzen, die ebenfalls nicht beobachtet würden, nicht nur unnütz sondern schädlich. Die Mehrheit Ihrer staatswirtschaftlichen Commission glaubt daher, erst müsse die Wirkung des guten Entschlusses des Volkz. Raths, den er am Ende seiner Botschaft anzeigt, strengere Exekutions-Maßregeln zu treffen, abgewartet werden, um beurtheilen zu können, ob Unzulänglichkeit der Gesetze und Nichtvollziehung derselben das beklagte Uebel bewirke? Und um die Vollziehung auf diesen Gesichtspunkt aufmerksam zu machen, könnte folgender Botschaftsentwurf abgelassen werden.

Die Minderheit der Commission glaubt hingegen, daß dem Wunsch des Vollziehungsrathes, die Strafe die auf die Salzcontrebande gesetzt ist, auf den Käufer wie auf den Verkäufer zu legen, sogleich folgte entsprochen werden.

B o t s c h a f t.

B. Volkz. Rath! In der Botschaft vom 6. diese, ertheilen Sie dem gesetzgebenden Rath die begehrte Auskunft über die Beschaffenheit der Salzverkaufsanstalten im Gebiete der Republik, und erneuern zugleich Ihren früheren Antrag, daß das Gesetz die Strafe für die Salz-Schleichhändler auch auf den Käufer des Contrebandes Salzes ausdehne.

Der gesetzgebende Rath vermisst zwar in Ihrer Auskunftertheilung die Anzeige der Art wie die Detail-Salzverkaufsanstalten über dem Gebiet der Republik verbreitet sind, welche doch zur gründlichen Kenntniß dieses Gegenstandes wesentlich nothwendig wäre. Allein die einzige Stelle Ihrer Botschaft, in der Sie dem gesetzgeb. Rath die Schlaflheit und Gleichgültigkeit schildern, mit der die Munizipalitäten und Agenten ihre dahерigen Pflichten erfüllen, genügt denselben zur Beurtheilung Ihres Antrags, indem er überzeugt ist, daß erst wenn die Unzulänglichkeit der Strafgesetze, durch Ihre praktische Vollziehung erwiesen ist, der Fall eintreten kann, dieselben auszudrücken und zu verschärfen, und daß hin-

gegen Anhäufung von Strafgesetzen, welche nicht gehörig vollzogen werden, nicht bloß unnütz; sondern selbst für den ganzen Staat höchst nachtheilig ist! Mit Vergnügen sieht daher der gesetzgebende Rath Ihren Entschluß, die vorhandenen Gesetze über diesen Gegenstand durch strengere Exekutions-Maßregeln zu handhaben, und er lädt Sie B. Volkz. Räthe ein, mit alter Sorgfalt und Pünktlichkeit auf die Vollziehung dieser Gesetze und Verordnungen zu wachen, indem er überzeugt ist, daß wenn der Schleichhandel gehörig bestraft wird, es dann überflüssig ist, die Rechte des Staats noch durch andere Maßregeln zu handhaben, die leicht entweder unnütz, oder aber auch für den treuen Bürger höchst lästig aussalln dürften.

Folgendes Gutachten der Finanzcommission wird in Berathung, und hernach der Decretsvorschlag zum wirklichen Decrete erhoben. (S. das S. 368.)

B. Gesetzgeber! Ueber den Decretsvorschlag wegen Vertheilung der Aliment von Oberriifferschwy im Cant. Zürich, macht der Volkz. Rath zwei Bemerkungen, die dahin führen sollen, daß die Bewilligung zu dieser Vertheilung nicht nach dem Gesetz vom 15. Dec. 1800, sondern nach dem vom 4. May 1799, und somit nicht von dem gesetzg. Rath, sondern von dem Volkz. Rath zu ertheilen sei.

Die erste Bemerkung ist die: das Gesetz vom 15. Dec. erfordere, daß nicht bloß eine Bewilligung im Allgemeinen gegeben, sondern daß ein wirkliches Theilungsbegleitement vorgelegt und bestätigt werde, was hier zu beobachten wäre. Das ist aber auch wirklich befolgt worden und der Verfasser der Botschaft des Volkz. Raths hat es lediglich übersehen, daß der 2te Art. des Decretsvorschlags das vorgel. Reglement nicht nur genehmigt, sondern sogar die Beurückung des Decrets zu diesem Reglement vorschreibt. Es fällt daher dieser Einwurf ganz weg.

Die zweyte Bemerkung ist die: es sey nicht sowohl von einer Eigenthumsvertheilung als vielmehr von einer Veränderung der Nutzniesungsart die Rede, welche zu verordnen der Vollziehung zukomme. Zu dieser Ansicht der Sache gibt der §. 13. des Reglements, nach welchem die abgetheilten Stücke nicht von der Gerechtigkeit getrennt, nicht ohne dieselbe veräußert werden dürfen, den Anlaß. Allein so gut wie die zu den Gerechtigkeiten gehörigen Gebäude, Liegenschaften, Holzrechte u. s. w. ein wirkliches, wahres, veräußerbares Eigenthum sind; so gut werden es auch die den Rechtsamenbesitzern zugefallen Stücke ihrer Aliment. Sie können sie wie jene verkaufen, verpachten, vererben; nur mit der Einschränkung, daß es nicht ohne die übrigen Pertinenzstücke der

Gerechtsamen, sondern immer nur zugleich mit denselben geschehen darf. Wäre es hingegen bloß eine Nutzniesung, so könnte nichts von der Art Platz haben; aber auch schon jetzt hatten die Besitzer der Rechtsamen das Eigenthumsrecht auf die Aliment und nicht bloß die Nutzniesung; nur daß sie dieselbe als ein gemeinsames Gut besaßen und benutzt, keinem von ihnen aber ein besonderer Theil derselben zugehörte. — Da nun, was schon bey dem ersten Vortrage geschah, erwiesen ist, daß es eine Vertheilung zum Eigenthum und nicht bloß zur Nutzniesung ist, so glaubt Ihre Finanzcommission noch immer, daß sie unter das Dispositiv des Gesetzes vom 15. Dec. gehöre, und daß es mithin an dem gesetzgeb. Rath sei, dazu die Einwilligung zu ertheilen.

Gegen die Vertheilung selbst dann, so wie gegen den Inhalt des Reglements, sind von dem Volkz. Rath keine Bemerkungen gemacht worden, und so nimmt die Fin. Commission keinen Anstand, Ihnen B. G. anzurathen, den Decretsvorschlag vom 20. Jun., welcher die Vertheilung der Oberriifferschwyler Aliment bewilligt, zum wirklichen Decrete zu erheben.

Der nachfolgende von der Fin. Com. angetragne Decretsvorschlag wird in Berathung und hierauf angenommen:

Der gesetzgeb. Rath — Auf das Begehr der Gemeindoberwalter von St. Branchier, Canton Wallis, daß ihnen bewilligt werden möchte, einen Theil ihrer Capitalien unter die Anteilhaber an den dortigen Gemeindgütern zu vertheilen und nach darüber eingezogenen Verichten, auch angehörtm Vortrage seiner Fin. Comission;

In Erwägung, daß ein einmütiger Gemeindeschluß vom 7. Apr. d. J. dahin geht, daß einem jeden Anteilhaber an den dortigen Gemeindgütern, von ihrem Capitalvermögen eine Summe von 200 Franken zugetheilt werden möchte;

In Erwägung dann, sowohl der Größe ihres besitzenden Gemeindguts, als aber der schweren Lasten, die den dortigen Einwohnern wegen des Durchmarsches von so vielen Truppen und auch sonst außerordentlicher Weise aufgefallen sind, beschließt:

Den Gemeindgenossen (Anteilhabern der Gemeindgüter) von Sembranchier im Canton Wallis, ist in Genehmigung ihres Gemeindeschlusses vom 7. April d. J. bewilligt, einem jeden ihrer Gemeindgenossen (Anteilhaber an ihren Gemeindgütern) die Summe der 200 Franken aus ihrem gemeinsamen Gute zusammen zu lassen, und somit die hiezu erforderliche Summe ihres Capitalvermögens unter sich zu vertheilen.

(Die Fortsetzung folgt.)